

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979) und der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

29.05.2009

Anlage

- 1 -

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss begutachtet die Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979) und der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979).

Die Beschlussvorlage vom 29.05.2009 einschließlich Anlage (Änderungssatzung und Beiblatt) ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

1. Im Stadtgebiet ist in der letzten Zeit eine auffallende Zunahme von Warenautomaten (für Kaugummi, Zigaretten, Handykarten) zu beobachten, was dem Stadtbild und dem freien Fußgängerverkehr auf den Gehwegen abträglich ist. Ähnliches gilt für Werbeanlagen, die auf Privatgrund angebracht sind und in den öffentlichen Grund hineinragen. Das Tiefbauamt hat im Hinblick darauf stadtweit alle Anlagen erfassen lassen, die öffentlichen Grund beanspruchen, bisher gebührenfrei waren und künftig gebührenpflichtig werden sollen - dies nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt, zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Derzeit gibt es im Stadtgebiet ca. 630 Werbeanlagen, die an Hauswänden oder an bzw. hinter Grundstückseinfriedungen angebracht sind und in den Verkehrsraum hineinragen. Davon sind ca. 500 Warenautomaten (315 Zigaretten-, 187 Kaugummiautomaten) und ca. 130 Großplakattafeln (Ansichtsfläche 9 qm). Die Befestigung der Tafeln befindet sich zwar auf Privatgrund (z.B. hinter einem Gartenzaun), die Front mit der Werbung ragt jedoch vor der Einfriedung ebenfalls in den öffentlichen Grund hinein.

Diese „Inanspruchnahme des Luftraums“ stellt eine sog. Sondernutzung dar, weil die Automaten und Werbetafeln je nach Abmessung den Verkehrsraum mehr oder weniger einengen.

Die bisherige Satzungsregelung sieht in § 4 Abs. 1 a einen sog. „Freiraum“ von 15 cm vor, der bisher verhindert, dass solche Anlagen erlaubnis- und gebührenpflichtig sind. Mit Urteil vom 29.10.2008 (rechtskräftig seit 12.01.2009) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof u. a. zum Ausdruck gebracht, dass es bei Sondernutzungen keine

„Bagatellgrenze“ gibt. Auch geringfügig hineinragende Anlagen nehmen den Straßenraum in Anspruch. Die o. g. Satzungsregelung soll deswegen für Werbeanlagen gestrichen werden. Übliche Nutzungen, die von Gebäuden ausgehen und dem „erweiterten Anliegergebrauch“ zuzurechnen sind, wie Briefkästen, Namensschilder, Fassadenverkleidungen, Regenfallrohre usw. können trotzdem erlaubnis- und gebührenfrei bleiben. Dementsprechend wird der neue § 4 Abs. 1 a so formuliert, dass lediglich Werbeanlagen von der 15 cm – Freigrenze ausgenommen werden.

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 c, wonach Sondernutzungen oberhalb von 2,50 m über der Straße erlaubnisfrei sein sollen, wird aufrechterhalten, aber auf Werbung an der Stätte der Leistung begrenzt. Damit sind die traditionellen „Nasenschilder“ und Werbeschilder der Fürther Geschäftsleute an ihren Läden usw. weiterhin erlaubnis- und gebührenfrei. Diese Neuregelung bewirkt, dass Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, künftig gebührenpflichtig werden, wenn sie zwar mit der Halterung auf Privatgrund stehen, aber im Luftraum in den Verkehrsraum hineinragen (z.B. sog. „Mega-Light-Boards“ u. ä. Anlagen, die auf einem „Monofuss“ auf Privatgrund stehend über die Grundstücksgrenze hinweg quer in den Luftraum über dem Gehweg hineinragen).

Eine Pflicht zur Beseitigung dieser Anlagen oder Einholung einer Genehmigung besteht wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht, jedoch können sie mit Wirkung für die Zukunft als gebührenpflichtig geführt werden (sog. unechte Rückwirkung).

Die von der Regelung betroffenen Firmen sollen durch die Verwaltung von der Neuregelung in Kenntnis gesetzt und ihnen Gelegenheit zu Standortanpassungen

gegeben werden. Eine Gebührenerhebung soll dann nach einer „Schonfrist“ von 1-2 Monaten, erfolgen.

Da bei diesen Fällen die Werbeanbieter sowohl an den Eigentümer des Privatgrundstücks als auch zukünftig an die Stadt zahlen müssen, wird damit gerechnet, dass auf diese Weise ein Teil der Anlagen wegfällt und damit eine spürbare Entlastung des Straßen- und Stadtbilds von Werbeanlagen eintritt. Die Werbeanbieter haben den 15-cm-Freiraum in den letzten Jahren sehr ausgenutzt (das dramatischste Beispiel sind sicherlich die zahlreichen Plakatwände an der Poppenreuther Straße entlang des Kavierlein-Geländes).

Von Seiten der Automatenaufsteller dürfte mit Widersprüchen zu rechnen sein. Insbesondere die Aufsteller von Zigarettenautomaten werden auf die schlechtere Ertragslage seit Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes und dem gesetzlichen Erfordernis der Umrüstung der Jugendschutzmodule zum 01. Januar 2009 von 16 auf 18 Jahre verweisen. Dem steht allerdings die Tatsache gegenüber, dass bisher auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wurde. Eine Gebühr von durchschnittlich 8 Cent für einen Kaugummiautomaten bzw. 34 Cent für einen Zigarettenautomaten pro Tag erscheint nach Sachlage durchaus angemessen.

In welcher Höhe letztlich Mehreinnahmen generiert werden können hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang nicht lukrative Werbeanlagen zurück- bzw. abgebaut und wie ggf. Gerichte entscheiden werden. Ein bundesweiter Städtevergleich hat ergeben, dass bisher kaum eine Stadt eine vergleichbare Regelung hat.

2. In der Sondernutzungssatzung sind also folgende Änderungen veranlasst:

§ 2 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragen, ausgenommen Werbeanlagen;
- b) Anlagen, die mindestens 2,5 m über dem Erdboden angebracht sind; für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebs hinweisen.“

3. In der Sondernutzungsgebührensatzung sind folgende Änderungen veranlasst:

a) Im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) wird eine Gebühr für dauerhafte Werbeanlagen vorgesehen:

- für Plakatwände (Großflächen) die in den öffentlichen Grund ragen
pro Stück und Jahr 500 € bis 1000 €
- für Warenautomaten je nach Ansichtsfläche und Straßenklasse 25 € bis 150 €
pro Stück und Jahr.

Bei den sonstigen Werbeträgern verbleibt es bei den schon bisher geltenden und vom VG Ansbach gebilligten Rahmen (180 € bis 550 € pro m² Ansichtsfläche und Jahr).

Die Höhe von Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der straßenrechtlichen Ausprägung des Äquivalenzprinzips, nämlich nach der Auswirkung auf den Gemeingebrauch und dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers.

Wesentlicher quantitativer Maßstab ist die Ansichtsfläche. Bei den Warenautomaten hängt die Auswirkung auf den Gemeingebrauch zwar auch von deren Tiefe ab, jedoch sind die üblichen Modelle so gebaut: je mehr Ansichtsfläche sie haben, desto tiefer sind sie.

Die angegebenen Gebühren ermöglichen eine sachgerechte Einstufung je nach Standort der Werbeanlage. Bei Warenautomaten, deren Attraktivität in erster Linie von der Fußgängerfrequenz abhängt, wird auf die Straßenkategorie abgestellt. Bei Plakatwänden richtet sich die wirtschaftliche Bedeutung dagegen nach einer komplexen Struktur verschiedener Faktoren, die u. a. in dem in der Werbewirtschaft gängigen sog. G-Wert ihren Ausdruck finden und nicht pauschal Straßenkategorien zugeordnet werden sollen. Hier muss die Gebühr einzelfallbezogen innerhalb des Rahmens festgelegt werden.

b) Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung) muss um neu hinzugekommene Straßen ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten Mehreinnahmen €		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 29.05.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Fr. Dr. Gawehns	2302
Herr Kirsch	3214